

# Suzerner Tagblatt.

Abonnement:

für Anger zum Wählen: jährlich 6 Monate 3 Monate  
fr. 10. fr. 5. fr. 2. 50.  
für die übrige Schweiz: fr. 12. fr. 6. fr. 3. 20.

Sechshundzwanzigster Jahrgang.

Inserate:

die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Gth.  
für Wiederholungen . . . . . 8  
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 30

Samstag,

Nro. 302.

den 22. Dezember 1877.

## Bundesversammlung.

Nationalrath. (Sitzung vom 19. Dez.)

In der heutigen Sitzung wurde zunächst beschloffen, den von der Regierung von Zürich gegen den Bundesrats-Beschluss betr. das Banknotenmonopol eingereichten Rekurs an eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission zu weisen.

Sobald wurde in Uebereinstimmung mit dem Ständerath und auf Antrag der Kommission (in deren Namen Hr. Forrer referirt) der Rekurs Vertola und Scarnadini in Wasilsachen als unbegründet abgelehnt.

Hierauf kam die Gesetzesvorlage betr. die Phylloxera zur Verhandlung. Im Namen der Kommission referirte die Hh. Dejer und Huber und auf ihren Antrag wurde Eintrien beschloffen und sofort die artikelweise Beratung des Entwurfs begonnen.

In Berücksichtigung, daß es im allgemeinen Interesse liege, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Verherrungen der Reblaus in den schweizerischen Rebbergen vorzubeugen und entgegenzutreten, hat der Bundesrath diesen Gesetzesentwurf ausgearbeitet. Bekanntlich liegt auch ein Entwurf für eine internationale Uebereinkunft betr. Vorkreuzen gegen die Phylloxera vor, gestützt auf die Entschreibungen des Kongresses von Lausanne. Selbstverständlich hat die Kommission nicht unterlassen, diesen Entwurf mit in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 1 bestimmt, daß die Maßnahmen von den Kantonen unter Mitwirkung und Oberaufsicht des Bundes angeordnet werden. Zu diesem Zwecke sollen nach Art. 2 kantonale Experten-Kommissionen und überdies eine bundesrathliche Experten-Kommission ernannt werden.

Ohne weitere Diskussion gelangten diese beiden Artikel zur Annahme.

In Art. 3 wird die Aufgabe der Kommission definiert; es handelt sich um regelmäßige Untersuchungen der Weinberge u. s. w., wobei namentlich die erste in neuerer Zeit eingeführten Reben einer genauen Ueberwachung unterworfen werden sollen. Auf dieser Artikel wurde im Sinn der Kommission angenommen, nachdem einige Amendements des Hrn. Walbinger abgelehnt worden waren.

Nach Art. 4 haben die Pächter von Weinbergen wie die Eigenthümer die Pflicht, allfällige Krankheitserscheinungen sofort anzuzeigen. Beim Vorkommen der Reblaus soll die Kommission laut Art. 5 sofort an die Regierung, resp. den Bundesrath, Anzeige machen und es wird sofort eine gemeinsame Untersuchung angeordnet. Wenn die vereinigten Experten das Vorkommen der Reblaus konstatirt haben, so haben sie sofort (Art. 6) einen Bericht an die Bundes- und Kantonalbehörden einzureichen und sie schlagen laut Art. 7 gleichzeitig die geeigneten Maßnahmen vor. Diese letzteren können u. A. umfassen: die Zerstörung der kranken Reben, die Desinfektion des Bodens, die Unterlagung jeder neuen Anpflanzung von Reben während einer bestimmten Frist und endlich das Verbot jeder Kultur auf dem zerstörten Rebberge während höchstens 3 Jahren. Die nämlichen Maßnahmen können nach Art. 8 auch auf die unmittelbar an die kranken anstoßenden Rebanlagen ausgedehnt werden.

Diese Art. 3—8 wurden ohne erhebliche Diskussion angenommen. Ebenso die beiden folgenden, 9 und 10, wonach die erste Entschreibung darüber, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausführung gelangen sollen, in der Hand der kantonalen Behörde liegt, in zweiter Linie aber in der Hand des Bundesrathes, insofern er die kantonalen Maßnahmen als ungenügend erachtet.

Die Art. 11, 12 und 13 des Entwurfs handeln vom Schadenersatz, von dem Verfahren bei der Festsetzung der Entschädigungen, vom Rekursrecht zc. Diese Artikel wurden, da verschiedene Abänderungsanträge vorliegen und die deutsche und französische Redaktion nicht übereinstimmen, an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 14 (Feststellung des Schadens bei theilweiser Beschädigung durch das Zellverfahren) und Art. 15 (Vertheilung der Kosten der Expertise auf Bund und Kantone), Art. 16 (der zweite Drittel der Entschädigung trifft den Kanton) und Art. 17 (Kompetenz des Bundesgerichts, in streitigen Fällen das Maß der Kosten zu bestimmen) wurden

den ohne erhebliche Diskussion nach der Kommissionsvorlage angenommen.

Dagegen fand man für gut, den Art. 18, der von der Eventualität der Einstellung der bezüglichen Arbeiten handelt, an die Kommission zurückzugeben.

In Art. 19 wird bis zum Abschluß einer Uebereinkunft zwischen den weinbauenden Staaten die Einfuhr aller Sorten Weinreben zc. untersagt.

Bei diesem Artikel wird die Beratung abgebrochen.

Ständerath. Sitzung vom 19. Dez.

Der Ständerath erledigte heute zuerst das B ü b g e t. Bei den Ausgaben des Departements des Innern wurden für Druckerarbeiten des statistischen Bureau's Fr. 7000 statt Fr. 7500 und für die Beforgung der landwirthschaftlichen Untersuchung und Samenkontrol-Station Frn. 8000 statt Fr. 8000 angelegt und im Uebrigen den vom Nationalrath vorgenommenen Modifikationen beigestimmt. Von den nationalrathlichen Budgetpostulaten wurden diejenigen betr. Berichtserstattung über die Resultate der Pflanzkörperverbesserung und Aufstellung eines Reglementes über die Vererbung von wegen Krankheit, Militärdienst, Urlaub u. dgl. abwesenden eidgen. Beamten gestrichen, dasjenige über die Umwandlung der Gesundheitsposten in Generalkonsulate bis zur Verabreichung des betr. bundesrathlichen Berichtes verschoben, die übrigen angenommen und dazu folgendes neue aufgestellt:

Der Bundesrath wird eingeladen zu untersuchen, ob die Kosten der Mittheilung der Zählarten von Seite der Zivilstandsbeamten an das statistische Bureau im Verhältnis zum gewöhnlichen Erfolg für die Statistik stehen.

Den ungenügenden Modifikationen des Nationalrathes beim Gesetz über die Freizügigkeit des Medizinal-Personals wurde ohne Weiteres beigestimmt.

Ueber den Vorschlag des zürcherischen Kantonsrathes betreffend die Einforderung der kantonalen Geldkontingente war die Kommission getheilter Ansicht. Die Mehrheit derselben, bestehend aus Stopprey, Kopp, Bodenheimer und Schaller, schlug vor, auf den Vorschlag des Kantonsrathes von Zürich, es möchte bis zur Erlassung eines neuen Militärsteuergesetzes von dem Bezuge der Hälfte der von den Kantonen auf Grundlage ihrer Gesetzgebung erhobenen Militärsteuern Umgang genommen und der dadurch entstehende Ausfall durch die Einforderung von direkten Beiträgen der Kantone gedeckt werden, nicht einzutreten, in der Hoffnung, daß der Bundesrath in Wälde sich mit der Ueberarbeitung eines neuen Gesetzesentwurfes über den Militärpflichtertrag beschäftigen werde. Die Minderheit, Wigler, Birmann und Holb, beantragte, das Begehren dem Bundesrath mit dem Antrage zu übermitteln, bis zur nächsten Session den Räten einen demselben entsprechenden Vorschlag einzureichen.

Es erhob sich nun eine lange Debatte, welche bis gegen 3 Uhr Nachmittags dauerte. Für den Antrag der Mehrheit der Kommission sprachen sämtliche Mitglieder derselben, während der Minderheitsantrag im Allgemeinen von Wigler, Holb, Heer, Zangger, Hammer, Cornaz, Nagel und Welti unterstützt wurde.

Die Verfechter des Mehrheitsantrages, welche nichts vom Bezuge der kantonalen Geldkontingente wissen wollten, machten geltend, daß dieses finanzielle Hülfsmittel des Bundes erst in ganz außerordentlichen Zeiten, in Momenten der höchsten Gefahr, wenn die Kantone opferwillig seien, angewendet werden solle, daß diese Zeiten jedoch jetzt nicht vorhanden seien und ein Bezuge des Geldkontingentes nach Außen dem politischen Ansehen der Schweiz schaden, nach Innen aber im Volke einen großen Unwillen erregen möchte, um so mehr, als sich die meisten der Kantone auch nicht in glänzenden Finanzverhältnissen befinden. Die Bundesversammlung schreibe in ihrem Art. 18 den Erlaß eines eidg. Militärsteuergesetzes vor. Man solle es nur zum dritten Male mit einem solchen probiren; es seien Vorschläge vorhanden, daß es gehen werde. Inzwischen müßten die Kantone nach Art. 42 Bst. a die Hälfte der von ihnen auch nach kantonalem Gesetz bezogenen Militärsteuern an den Bund abliefern; denn die Weigerung einzelner derselben, dieß zu thun, beruhe nicht auf verfassungsmäßigem Boden.

Diejenigen, welche den Minderheitsantrag unterstützten, trauten aber diesen Vorschlägen für die Annahme eines neuen Militärsteuergesetzes durchaus nicht, sondern betrachteten dieselben als einen Köder, um dem gegenwärtigen heillosen Zustande, wo die einen Kantone das Fünf- bis Zehnfache, was andere an Militärsteuern abliefern, entziehen, noch eine möglichst lange Frist zu sichern. Im Allgemeinen wurden wieder die Gründe geltend gemacht, welche Nagel Montag zur Unterstützung seiner Motion angeführt hatte. Angesichts der Klarheit des Art. 18 der Bundesversammlung könne man den Kantonen unmöglich zumuthen, bei dieser Verschiedenheit der kantonalen Steuern und dem Mangel eines einheitlichen Gesetzes die Hälfte ihrer Militärsteuern abzuliefern. Einer um der Andere werde sie verweigern und die Finanzklemme des Bundes um so größer werden. Das seien doch genügende Ausnahmefälle, um den Bezuge der Geldkontingente zu rechtfertigen. Der Unwille des Volkes sei nicht zu fürchten. Die Kantone sollten nur ordentliche Militärsteuern bezahlen und daraus die Geldkontingente bezahlen. Der gegenwärtige Interferenmarkt vergifte und untergrabe den gesunden Sinn des Schweizervolkes und es müsse demselben ein Ende gemacht werden.

Die Bundesräthe Hammer, Welti und Heer sprachen ebenfalls für den Minderheitsantrag, jedoch in erster Linie mit dem Amendement Hammer, das Begehren ohne Direktion dem Bundesrath zu übermitteln. Welti wies darauf hin, daß man von gewisser Seite einfach darauf ausgehe, durch den Entzug der nötigen Mittel die Durchführung der neuen Bundesversammlung unmöglich zu machen, die Festung auszuburgern, die man nicht habe erstürmen können.

Cornaz wollte zum Minderheitsantrag die Einstellung der Ablieferung der kantonalen Militärsteuertragskontingente auf so lange beschließen, bis das Bundesgericht über den diesfälligen Rekurs der Neuenburger Regierung entschieden haben werde, zog aber später nach der Annahme des von Hammer amendierten Minderheitsantrages diesen Vorschlag zurück. Eine andere von Stehlin vorgelegene Modification mit bestimmten sachbezüglichen Fragen an den Bundesrath wurde abgelehnt.

Mit 25 gegen 15 Stimmen wurde schließlich der von Hammer amendirte Minderheitsantrag angenommen.

Für denselben stimmten: Birmann, Wümer, Bodenheimer, Brogi, Cornaz, Dürstener, Freuler, Genel, Gsch, Hohl, Holb, Kappeler, Keller, Michel, Morel, Moriaud, Nagel, Ruffenberger, Stehlin, Sulzer, Tschudi, Wigler, Weber, Zangger und Zschotte.

Dagegen stimmten: Stopprey, Eschwey, Franzoni, Herzog, Hettlingen, Kopp, Lusser, Luzzi, Mendo, Merz, Reali, Ruch, Schaller, Würz und Zentrassinen. Stenbrand enthielt sich der Abstimmung.

## Gedgenossenschaft.

Luzern. Wie aus dem Beilagen zum Kantonsblatt erhellt, hat der Regierungsrath das Gesuch der Kirchenerhaltung der katholischen Kirchgemeinde Luzern, daß der Stadtpfarrer von Luzern von jedem Verhältnis der Unterwürfigkeit zum \*) Stift im Hof losgelassen und der Regierungsrath das Recht zur Wahl eines solchen Stadtpfarrers genannter Gemeinde abtrete, definitiv abgewiesen und zwar aus dem Grunde, weil der Bischof entschieden jede Mitwirkung zur Auflösung der Plebanie im Hof von dem Stift und zur Lösung der Verbindung dieser Plebanie (Leutpriester) mit einem Canonikat ablehne.

\*) Wie man vernimmt, ist der hiesigen Theater- und Musikliebhaber-Gesellschaft aus dem Engagement eines ständigen Orchesters für das Jahr 1876/77 ein Defizit von 3000 Fr. erwachsen, das sie aus eigenen Mitteln decken muß. Wir melden dieß in der Absicht, das Publikum aufzumuntern, durch zahlreichem Besuch der sog. populären Konzerte und der kommenden Abonnements-Konzerte dazu beizutragen, daß sich das Institut eines ständigen Orchesters dauernd in unserer Stadt einbürgern kann. Wie viel daselbe für

\*) Ueberall sagt man das Stift; die hier übliche Genominirung dieses Wortes ist daher ein entscheidender Fehler gegen den Sprachgebrauch.